

von Placidus, das Märchen vom Marienkind, die Volksjage vom Untersberg, nebst vielen anderen erbaulichen und ergötzlichen Historien. 2. Aufl. Mit einem Vorworte von Josef Carreiter. Mit 2 Bildern. Kösel 1898. 203 S. Brosch. M. 1.50 = 90 fr. Die Vorzüge dieses Büchleins sind: tiefgläubiger Sinn, kindliche Sprache, geschickte Wahl des Stoffes, Scherz und Ernst angenehm gemischt — es wirkt also bildend, veredelnd, erheiternd. Der Verfasser führt eine süddeutsche Familie vor und verflucht in deren Geschichte den auf dem Titelblatte ausführlich angegebenen Inhalt, der auch für die Schuljugend empfohlen werden kann. **Der hl. Kirchenlehrer Augustinus.** Ein Büchlein für die reisere Jugend von Hugo Wehner. Mit 2 Bildern. Kösel 1898. 8°. 71 S. Preis Brosch. M. —.75 = fl. —.45. Es erscheint uns als ein glücklicher Gedanke, die heranwachsende Jugend mit dem Leben und Wirken der größten Heiligen unserer Kirche, besonders mit den Kirchenlehrern bekannt zu machen. In ganz gebiegender Weise wird im vorliegenden Büchlein der große heilige Augustinus der Jugend vor Augen gestellt: seine Jugend, seine Irrwege, seine Besserung, seine Thätigkeit als Priester, Ordensstifter, Bischof, als Kirchenlehrer und Vertheidiger des heiligen Glaubens. Besonders Studenten eine lehrreiche Lectüre.

Chronik von Wien. Kurzgefaßte Geschichte der Kaiserstadt an der Donau von der ältesten bis in die neueste Zeit von Ferdinand Böhler. Verfasser des „Kaiserbuches“ u. Kirsch in Wien. 1898. 8°. 366 S. Brosch. fl. 1.50.

Nicht bloß für den Wiener, sondern für jeden Oesterreicher eine wertvolle Schrift, die in der unserem vaterländischen Volkschriftsteller eigenen ansprechenden Weise die wichtigsten Ereignisse vorführt, welche die Geschichte der alten Kaiserstadt aufzuweisen hat, angefangen von der Zeit der heidnischen Urbewohner bis auf unsere Tage. Wie alle Schriften Böhlers ist auch diese von patriotischer und religiöser Gesinnung durchweht.

Jahresringe. Novellen und Erzählungen von Josef Wichner. Kirsch in Wien. 1899. 8°. 332 S. Brosch. fl. 1.50.

Kurze Erzählungen in der Art, wie sie sich in „Aramwurzeln“ vom selben Verfasser finden, nach der Entstehungszeit 1878—1898 geordnet, inhaltlich von verschiedenem Werte, neben wahren Prachtskizzen manches von minderer Bedeutung, aber alles religiös und sittlich tadellos. Die Schilderung der Liebenschaft der drei Schustertöchter, die Zusammenkünfte Johannas mit dem Jäger im Walde sind für junge Leute weniger passend. Der Verfasser, längst ein Liebhaber des Lesepublicums, zeigt hier wie in den anderen Schriften treffliche Beobachtungsgabe, lebendige Darstellung, volkstümlichen Ton. Einige Anspielungen, z. B. Meister Adebarr, dürften dem gewöhnlichen Volke unverständlich sein. „Veni vidi, vici“ ist nicht übersetzt. Ein Fehler der angeführten Kirsch'schen Verlagswerke ist der zu hohe Preis.

Anno dazumal. Eine Geschichte aus der Franzosenzeit von Karl Landsteiner. Kirsch in Wien. 1896. 8°. 116 S. Brosch. 60 fr.

Ein junger Mann hat sich die Kenntnis der französischen Sprache angeeignet und konnte selbe sehr gut zur Zeit des französischen Einfalles anno 1805 verwerten im Dienste des Magistrates. Als glühender Patriot wird er der Spionage verdächtig eingezogen, flieht, besteht große Gefahren und gelangt endlich zur Ruhe und zu einer anständigen Lebensstellung. Eine eminent patriotische Volkschrift, auch für Gesellenvereine gut zu brauchen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ordensmann und Eigenthum.) Folgender Fall wird zur Lösung vorgelegt: Cornelius, ein säcularisierter Ordensmann sic constitutus: Als ich noch im Orden war, wurde ich eines Tages an das Sterbebett eines meiner Beichtkinder gerufen. Nachdem ich ihre Beichte gehört, übergab sie mir, wie sie sagte,

zum Danke für meine langjährigen Bemühungen ein Sparcassabuch, lautend auf 10.000 fl. Da ich aber schon damals, noch ein sehr junger Priester, die Absicht hatte, aus dem Orden zu treten, fragte ich sie, ob ich das Geld für mich behalten dürfte und ob ich es im Falle meines Austrittes ganz für mich verwenden könnte. Darauf antwortete das Fräulein: Euer Hochwürden, dies Geld vermache ich nicht dem Kloster, sondern Ihnen, verfügen Sie damit nach Ihrem Belieben, bewahren Sie es für jene Zeit, wo Sie austreten werden. Ich bewahrte nun das Sparcassabuch ohne Wissen meiner Obern heimlich in einer Lade. Nach drei Jahren trat ich aus dem Orden und behob die 10.000 fl. sammt Zinsen. Da ich aber einem strengen Orden mit feierlicher Profess angehörte und folglich auch das Gelübde der Armut abgelegt hatte, so bin ich jetzt sehr beunruhigt und ich bitte Sie daher, Hochw. Beichtvater, um Rath: Darf ich das Geld behalten? Darauf bezüglich ergeben sich nun folgende Fragen:

1. Darf ein Ordensmann mit Rücksicht darauf, daß er ohnehin ganz gewiß Dispens zu seinem Austritt erlangen wird, sich schon etwas, wie in unserem Falle, zu seinem künftigen Gebrauche behalten?

2. Wenn dies auch im Allgemeinen nicht statthaft wäre, würde nicht vielleicht unser Fall eine Ausnahme machen, da die Geberin ausdrücklich erklärte, nicht dem Kloster, sondern ihm, dem Cornelius, wolle sie das Sparcassabuch schenken?

3. Angenommen, daß sein (des Cornelius) Verfahren sündhaft sei, wäre es dann bloß eine Sünde gegen die Armut oder auch gegen die Gerechtigkeit?

4. Hat die Sünde gegen die Gerechtigkeit durch Dispens vom Gelübde aufgehört und darf Cornelius jetzt ruhig sein Geld behalten?

5. Was ist beim Todesfalle des Ordensmannes zu thun? Soll das Geld den Verwandten resp. Erben der Schenkerin oder dem Orden zurückerstattet werden, oder darf Cornelius frei darüber verfügen?"

Lösung: Die gestellten Fragen beantworte ich in folgender Weise:

Ad 1. Nein, ein Ordensmann darf vor seiner Entlassung sich ganz gewiß nichts aneignen, um zur Zeit seiner Entlassung etwas zu haben; denn er ist hier et nunc noch völlig an das Gelübde der heiligen Armut gebunden.

Ad 2. Da die Schenkerin ausdrücklich damit einverstanden ist, daß die Schenkung erst pro tunc eintrete, nicht schon jetzt: so, scheint mir, kann der Ordensmann sich unterdessen als depositarius betrachten; das ist nicht aus sich gegen die Armut, kann aber sehr wohl gegen die Ordensregeln sein; ob venialiter oder graviter, das hängt von den Regeln und den Umständen ab.

Ad 3. Da das Kloster kein Recht auf die Summe erlangt hat, die Schenkerin aber sich ihres Rechtes begeben hat: so verlegt Cornelius nicht die Gerechtigkeit, auch per se nicht die Armut (es sei denn secundum desiderium et actum internum, insofern er per

fas et nefas ohne einen vor Gott stichhaltigen Grund die Lösung der Gelübde nachsucht und urgiert); die Regeln des Ordens, oder auch den Gehorsam, kann er verletzen, vielleicht schwer. — Ich bin in dieser Antwort, wenn ich die Verletzung der Armut verneine, unterdessen in der Unterstellung, daß Cornelius wirklich Grund und Aussicht hat, vom Armutsgelübde entbunden zu werden. Vergleiche aber meine Antwort ad 5.

Ad 4 ist die Antwort schon durch das Vorige gegeben.

Ad 5. Das Geld ist nicht den Erben der Schenkerin zu geben, weil letztere es endgiltig aus ihrem Rechtsbesitz entlassen hat. Es ist auch nicht dem Kloster zu geben, weil dieses nach dem Willen der Schenkerin kein Recht darauf hat. Aber daraus folgt noch nicht, daß Cornelius frei darüber verfügen kann. Bei der Säkularisation eines Professen feierlicher Ordensgelübde bleibt gewöhnlich die Substanz der Gelübde aufrecht erhalten; der Säkularisierte ist und bleibt eigenthumsunfähig, er kann nur äußere Güter haben (und erwerben) ad usum suum, quantum eis ad sustentationem indiget; was darüber ist, das muß er, sei es zu Lebzeiten, sei es mortis causa, den Zwecken überlassen, die im Säkularisations-Indult angegeben sind. Ist ein bestimmtes Subject angegeben, dem die Hinterlassenschaft des säkularisierten Ordensmannes zufallen soll, dann muß alles diesem Subject überwiesen werden; gibt aber das Säkularisations-Indult das Recht frei zu verfügen ad pias causas, dann kann der säkularisierte Ordensmann auch behufs der 10.000 fl. frei unter den piae causae wählen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Treue gegen den eigenen Ritus.) Eine Herrschaft in K. in Ungarn hat unter ihren Knechten und Bediensteten auch viele, welche dem griechischen (rumänischen) Ritus angehören. Einige von den letzteren sind uniert, andere gehören der katholischen Kirche nicht an. Die römisch-katholische, dem lateinischen Ritus zugehörige Herrschaft fragt bei dem Pfarrer A. an, ob die Rumänen verpflichtet sind, die Feiertage der lateinischen Kirche an den für diese bestimmten Daten zu feiern. Pfarrer A. bejahte dies, da die Herrschaft dafür Sorge tragen müsse, daß in dem ihr untergebenen Bezirke die Feiertage des lateinischen Ritus treu beobachtet werden, gehöre sie doch selbst diesem zu. Die Meinung des Nachbarpfarrers B. war indes eine andere. Wohl dürfe die Herrschaft an den Festtagen der Kirche lateinischen Ritus ihre dem gleichen Ritus zugehörigen Untergebenen (außer in den von der Kirche gebilligten Nothfällen) nicht zur Arbeit anhalten, anders aber verhalte sich die Sache mit den Untergebenen, welche dem griechischen Ritus angehörten, gleichviel, ob sie katholisch seien oder atatholisch. Noch weniger aber vermöge er es zu billigen, daß die Herrschaft, wie er gehört, sogar so weit gehe, von ihren rumänischen Untergebenen zu verlangen, sie sollten zur Osterzeit und auch sonst